

die gewerbemäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu anbieten. (3) Die Versteigerer können nötigenfalls die im Abs. 2 genannten Personen mit polizeilicher Hilfe entfernen lassen.

### 3. Beginn

§ 59. Die Versteigerer dürfen die Versteigerung vor der angekündigten Zeit nicht beginnen und nur dann beginnen oder fortsetzen, wenn mindestens drei zum Mitbieten bereite und berechnete Personen anwesend sind.

### 4. Ausbietung

§ 60. (1) Die Versteigerer haben die zu versteigernden Sachen persönlich auszubieten. Die Aufsichtsbehörde (§ 8) kann auf Antrag des Versteigerers aus besonderen Gründen ausnahmsweise genehmigen, daß ein Angestellter oder ein anderer Versteigerer ausbietet.

(2) Die zu versteigernden Sachen müssen in der Reihenfolge der Liste (§ 38, Abs. 2) oder des Verzeichnisses (§ 51) ausgeteilt werden. Ein Zurückstellen von Sachen ist zulässig, wenn ein besonderer Grund dafür vorliegt, insbesondere wenn anzunehmen ist, daß später ein höherer Preis erzielt werden kann. Die Versteigerer müssen auf die Abweichung deutlich hinweisen und den Grund hierfür in der Niederschrift (§ 64) vermerken.

(3) Die Versteigerer haben vor der Aufforderung zum Bieten 1. die Nummern der Liste oder des Verzeichnisses und die Benennung der zu versteigernden Sache zu verkünden, 2. die Sache vorzuzeigen oder auf ihren Stand im Versteigerungsraum hinzuweisen.

(4) Die Versteigerer haben beim gleichzeitigen Ausbieten einer Mehrheit von Sachen eine oder mehrere als Probe vorzuzeigen oder zur Ansicht auszuliegen.

(5) Die Versteigerer dürfen eine andere Sache erst dann ausbieten, wenn sie 1. die vorhergehende zugeschlagen (§ 62) oder von der Versteigerung zurückgezogen haben (§ 63) oder 2. erklärt haben, daß der Zuschlag vorbehalten ist.

### 5. Gebot

§ 61. Die Versteigerer dürfen nur deutlich erkennbare Gebote in deutscher Währung berücksichtigen.

### 6. Zuschlag

§ 62. (1) Die Versteigerer dürfen den Zuschlag erst dann erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Uebergebot abgegeben wird.

(2) Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Die Versteigerer haben dies dann nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes zu erklären. (3) Die Versteigerer haben einen dem Eigentümer oder dem Auftraggeber erteilten Zuschlag ausdrücklich als solchen zu bezeichnen. (4) Der Versteigerer hat den Zuschlag zu erteilen, wenn ein dem Mindestpreis entsprechendes Gebot oder ein Uebergebot abgegeben wird.

(5) Die Versteigerer dürfen bei Gold- und Silberwaren den Zuschlag unter dem Gold- und Silberwerte nur

dann erteilen, wenn sie dies mit dem Auftraggeber in den Auftragsbestimmungen (§ 40) vereinbart haben.

### 7. Zurückziehung

§ 63. Die Versteigerer haben die Sache sofort nach dem Ausbieten zurückzuziehen, wenn sie den Zuschlag nicht erteilen, obwohl der Auftraggeber den Zuschlag sich nicht vorbehalten hat, und dürfen sie in der Versteigerung nicht nochmals ausbieten. Sie haben dies zugleich mit der Zurückziehung zu verkünden.

### 8. Niederschrift

§ 64. Die Versteigerer haben über die Versteigerung eine Niederschrift zu fertigen. Ueber den Inhalt der Niederschrift bestimmen die obersten Landesbehörden.

### Verhalten nach der Versteigerung

§ 65. (1) Die Versteigerer haben gegen Empfang des Kaufgeldes die versteigerten Sachen dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten auszuhändigen.

## Alle Restaurierungen

Kunstkitterei FRANZ STIBITZ

Wien VII, Neubaugasse 17 - Telephon A-39-8-38

(2) Die Versteigerer können dem Käufer das Kaufgeld schriftlich stunden, wenn sie der Auftraggeber hierzu schriftlich ermächtigt hat.

§ 66 (1) Die Versteigerer haben, wenn in den Auftragsbedingungen (§ 40) nichts anderes bestimmt ist, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen einer Woche nach Beendigung der Versteigerung mit der Rechnung über Vergütungen und sonstige Kosten und bare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Eine von ihnen als richtig bescheinigte Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung ist beizufügen. (2) Die Versteigerer können von dem Erlös den Betrag ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber zurückbehalten. (3) Abs. 1 gilt für die in der Versteigerung nicht verkauften Sachen sinngemäß.

§ 67. Die Versteigerer haben eine genaue Berechnung der Gebühren und baren Auslagen in das Sammelheft zu nehmen.

### Freihändiger Verkauf

§ 68. (1) Die Versteigerer können in der Versteigerung nicht verkaufte Sachen binnen einem Monat nach Schluß der Versteigerung freihändig verkaufen, wenn sie der Auftraggeber hierzu schriftlich ermächtigt hat. Ein von dem Auftraggeber festgesetzter Mindestpreis gilt auch für diesen Verkauf.

(2) §§ 65 bis 67 gelten sinngemäß.

## Briefmarken-Ausstellung Hannover 1935.

Aus Hannover wird uns geschrieben:

Die Briefmarkenausstellung ist nunmehr für die Zeit vom 11.—19. Mai d. J. festgesetzt worden. Als Ausstellungsgebäude ist das Künstlerhaus in der Sophienstraße gemietet, das eigens von der Stadt für Ausstellungen von Kunstwerken erbaut ist. Es liegt im Mittelpunkt der Stadt und bietet mit 17 großen Sälen die denkbar beste Möglichkeit, in sonnenfreien Oberlichträumen Briefmarken in vorteilhaftester Weise zur Schau zu stellen. Es sind auch genügend Wandflächen vorhanden, sodaß man nicht nötig haben wird, unübersichtliche Kojen zu benutzen.

Schon jetzt, bevor die erste Werbeschrift hinausgegangen ist, liegen Garantiezeichnungen in solcher Höhe und so viele Anmeldungen vor, daß an einem in jeder Beziehung gutem Gelingen nicht gezweifelt werden kann. Die Gebühren sind mit Absicht sehr niedrig gehalten. Sie sollen nur die unbedingten Selbstkosten decken. Das hat zur Folge, daß sehr große Objekte, die bisher wegen der damit ver-

bundenen Unkosten nicht ausgestellt wurden, jetzt zum ersten Male an die Öffentlichkeit treten. Es wird dafür gesorgt, daß auch Weltraritäten, wie die Mauritius aus der Hind-Sammlung, gezeigt werden.

Die Ausstellung wird weit über den Rahmen einer provinziellen Schau hinausgehen, sowohl in den räumlichen Ausmaßen als auch in dem philatelistischen Geist, der das Werk beherrscht. Im letzteren Sinne soll der Jugend und den Anfängern ein Anreiz gegeben werden, ihr Können und Wissen zu zeigen und zu bereichern. Für Schulen werden besondere Führungen veranstaltet. Schülersammlungen sind gebührenfrei und Anfängern wird jede nur mögliche Unterstützung gewährt. — In diesem Sinne werden auch die Organisationen, die sich mit der Jugendbewegung befassen, gebeten, diese Gelegenheit zu benutzen und ihre Methoden und Erfahrungen auf diesem Gebiete der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ausstellung ist offen für jedermann in aller Welt und für alles, was mit Philatelie zu tun hat. Selbstverständlich können auch Vereine usw. in